Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
94/2004		25.05.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Kultur, Bildung und Soziales	09.06.04
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		15.06.04
☒ Kreistag		23.06.04

Inhalt:

Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - für den Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten :	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Konzept zum Umsetzung des Sozialgesetzesbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - für den Landkreis Uckermark

zuständiges Amt:

Sozialamt	Lothar Thiele Amtsleiter	Marita Rudick Dezernentin	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende - für den Landkreis Uckermark

Ursprüngliches Ziel der Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe war die Zusammenführung der Leistungen dahingehend, dass künftig alle Arbeitssuchenden die ihnen zustehenden Leistungen aus einer Hand erhalten. Gleichzeitig sollten die Kompetenzen der Sozialämter und der Agenturen für Arbeit gebündelt werden, um eine effektivere und schnellere Vermittlung Arbeitssuchender in neue Beschäftigungsverhältnisse sicherzustellen. Demgegenüber sieht das SGB II nunmehr die Leistungserbringung sowohl der Agenturen für Arbeit wie auch der Sozialämter für den gleichen Personenkreis vor.

Nur durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und die vollständige Übertragung aller kommunalen Aufgaben auf diese Arbeitsgemeinschaften könnte nach der derzeitigen Rechtslage das ursprüngliche Ziel der Reform, alle Leistungen für alle Arbeitssuchenden aus einer Hand zu gewähren, erreicht werden. Demgegenüber sieht das SGB II bislang die Möglichkeit für die Kommunen, die Aufgabe zu übernehmen nur dem Grunde nach, aber ohne weitergehende praktikable Ausgestaltung, vor. Das nach § 6 a SGB II vorgesehene Optionsgesetz liegt noch nicht vor.

Auf Basis dieser gegebenen Situation bestimmt der Kreistag folgende Positionen und beauftragt die Verwaltung, diese umzusetzen:

1. **Der Landkreis ist bereit und interessiert, von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch zu machen. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Aufgabe als eigengestaltbare Aufgabe des Landkreises bei verfassungsrechtlich abgesicherter und auskömmlicher Finanzierung wahrgenommen wird.**
   Da bisher kein diese Anforderungen erfüllendes Optionsgesetz nach § 6 a SGB II zustande gekommen ist, ist es dem Landkreis verwehrt, als alleiniger Träger ab 01.01.2005 die Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen.

   Mit dieser Position steht der Landkreis Uckermark in Übereinstimmung mit dem Deutschen Landkreistag und dem Landkreistag Brandenburg. Sie sehen in der Option die einzige Chance für die Kommunen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu steuern. Nur mit der Option können die Kommunen die hohen Unterkunftskosten, die ihnen unabhängig von der Option auferlegt worden sind, beeinflussen. Durch die Option wird zugleich das Reformziel der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bei *einem* Leistungsträger erreicht. Die kommunalen Kompetenzen in diesem Bereich werden genutzt. Die ganz erheblichen Probleme bei der Zusammenarbeit zweier Leistungsträger in der Arbeitsgemeinschaft treten gar nicht erst ein.

   Wesentliche fachliche Vorzüge der Option - unter der Voraussetzung verfassungsrechtlich gesicherter auskömmlicher Finanzierung und als eigengestaltbare Aufgabe des Landkreises - sind:

- *Reformziel erreicht*
  Das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ wird erreicht. Bei der Option werden alle zu erbringenden Leistungen bei einem, dem kommunalen Träger gebündelt. Das gleichzeitige Nebeneinander von zwei Aufgabenträgern entfällt.

- *Verfassungsrechtlich gesicherte Finanzierung durch den Bund*
  Der Bund erstattet die Transferleistungen in voller Höhe. Insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit ist die Erstattung der Geldleistungen unabdingbar. Denn nur so wird ein von den Kommunen nicht zu beeinflussendes Risiko ausgeschlossen. Für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten reicht der Bund Fallpauschalen aus. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass den optierenden Kommunen dieselben Mittel zur Verfügung stehen wie den Agenturen für Arbeit.

- *Kommunale Steuerung*
  Die Gesamtträgerschaft bedingt, dass die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit allein der Kommune obliegt. Damit erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte die Möglichkeit der Steuerung. Sie sind nicht von der Aufgabenerfüllung durch die Arbeitsverwaltung abhängig, sondern können insbesondere die hohen Kosten für Unterkunft und Heizung, die ihnen unabhängig von der Option auferlegt worden sind, beeinflussen.

- *Keine Arbeitsgemeinschaften im Job-Center*
  Die ganz erheblichen und nicht lösbaren Probleme bei den Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern entfallen.

- *Personalfürsorge*
  Das bislang mit der Sozialhilfe befasste Personal - insbesondere in den kreisangehörigen Gemeinden - kann weiter beschäftigt werden. Entsprechend kann mit dem überzähligen Personal in den Wohngeldstellen verfahren werden.

- *Keine überflüssige Bürokratie*
  Der erhebliche Abstimmungsaufwand sowie die vorprogrammierten Auseinandersetzungen über eine koordinierte Leistungserbringung mit den Agenturen für Arbeit entfallen.

- *Kostenlose Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit*
  Das Vermittlungsangebot der Agenturen für Arbeit steht nach dem SGB III - Arbeitsförderung - kostenlos zur Verfügung, also auch für die von den Landkreisen/kreisfreien Städten zu betreuenden Hilfeempfänger.

- *Arbeitsteilung möglich*
  Die Agenturen für Arbeit können für die Kommunen Leistungen erbringen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit. Dies kann auf Dauer oder vorübergehend geschehen. Die Kommunen können so in Ruhe eigene Kapazitäten aufbauen.

- *Bürgernähe*
  Die Kommunen sind wesentlich stärker in der Fläche vertreten als die Agenturen für Arbeit. Wird die Arbeitsverwaltung den neuen Anforderungen nicht gerecht, werden sich die Bürger hilfesuchend wieder an die Kommunen wenden. Die kommunale Letztverantwortung wird damit ohnehin bestehen bleiben.

- *Nur jetzt hat die Option reale Chancen*
  Die Option wird nur zum Januar 2005 echte Realisierungs- und Erfolgschancen haben. Nur zu diesem Zeitpunkt sind Ressourcen und Netzstrukturen mit qualifiziertem Personal, Verwaltungskapazitäten und Know-how aus der bisherigen Sozialhilfeverwaltung noch vorhanden, die für die Eingliederung weiter genutzt und ausgebaut werden können. Zum nächstspäteren Zeitpunkt im Januar 2007 werden diese Grundlagen in der Regel weggegeben sein.

Diese Vorteile sind allerdings durch das am 29.04.2004 im Bundestag beschlossene kommunale Optionsgesetz nicht berücksichtigt. Die wesentlichen Inhalte sind stattdessen:

- Organleihe kommunaler Stellen
- Finanzierung unmittelbar durch den Bund
- bundeseinheitliche Kundennummer, Datenerhebung und Datentransfer.

Dieses Gesetz wurde vom Bundesrat am 14.05.04 abgelehnt, da das Organleihe-Modell nicht der Vereinbarung im Vermittlungsausschuss mit einer optionalen und eigenverantwortlichen kommunalen Trägerschaft entspricht. Es zeichnet sich ab, dass entweder Bundesrat oder Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen werden. Das Vermittlungsverfahren könnte möglicherweise am 11. Juni 2004 beginnen.

Zu entscheidenden Kritikpunkten wird im Folgenden aus der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages zitiert:

„Organleihe hinsichtlich kommunaler Stellen bedeutet, dass nicht eine Kommune eigengestaltbarer Träger einer Aufgabe wird, also eine Aufgabe zur Kommune wandert, sondern umgekehrt, die in Anspruch genommenen kommunalen Stellen zur Aufgabe bei der Bundesagentur für Arbeit wandern. Die Herstellung von Verantwortungsklarheit bedingt in diesem Fall, dass es einen klaren durchgehenden Weisungsstrang zur Bundesagentur gibt. Die Bediensteten in den kommunalen Stellen werden also aus ihrer bisherigen Einbindung in die Kommunen herausgelöst.

Wenn nun mit dem Gesetzentwurf suggeriert werden soll, dass es sich um eine ‚erweiterte Organleihe' mit größeren kommunalen Spielräumen handeln soll, bedeutet dies im Ergebnis nichts anderes, als dass eine verfassungsrechtlich unzulässige, verantwortungsverunklarende Mischverwaltung angedacht ist. Ein Spielraum für einen eigenverantwortlichen Aufgabenvollzug oder gar für kommunale Beschäftigungspolitik kann daher auch nicht durch etwaige Zielvereinbarungen eröffnet werden.

Dazu können die deutschen Kreise, im kommunalen Bereich zahlenmäßig die Hauptbetroffenen der Neuregelungen durch das SGB II, ihre Hand nicht reichen. Für eine Aufgabenwahrnehmung im Wege der Organleihe wird es keine Entscheidung in Kreistagen geben, dazu zuständige kommunale Stellen zu benennen. Die Idee der Implementierung eines Wettbewerbs der Systeme wird damit völlig unterlaufen.

Der Deutsche Landkreistag fordert Bundestag und Bundesrat nachdrücklich auf, die im Vermittlungsausschuss einstimmig getroffene gesetzliche Regelung des § 6 a SGB II und die dazu ergangenen Entschließungen intensionsgerecht mit Leben zu erfüllen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der von einer klaren kommunalen Trägerschaft ausgeht...

Eine kommunale Trägerschaft optierender Kommunen setzt allerdings zwingend die Begründung einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung der optierenden kommunalen Träger voraus...

Der Deutsche Landkreistag hat frühzeitig einen punktuell begrenzten Verfassungsänderungsvorschlag unterbreitet ... Mit diesem Vorschlag einer Ergänzung in Art. 106 Abs. 8 a GG soll eine punktgenaue Regelung für einen gebotenen Sonderbelastungsausgleich zwischen dem Bund und den einzelnen optierenden Kommunen getroffen werden, ohne damit in irgendeiner Weise die im Zentrum der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung stehende Frage einer Begründung von unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und kommunaler Ebene zu präjudizieren."

2. **Der Landkreis Uckermark strebt zur Umsetzung des SGB II eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Eberswalde an mit dem Ziel, eine möglichst kundenfreundliche, funktionstüchtige und effiziente Verwaltung der Aufgaben zur gewährleisten**.

   Im Zuge der Zusammenarbeit wird geprüft, ob die Übertragung kommunaler Aufgaben auf die nach § 44 b SGB II zu errichtende Arbeitsgemeinschaft - ggf. auch nach dem 01.01.05 - sinnvoll ist. Die Aufgabenübertragung bedarf eines Kreistagsbeschlusses.

   Da die gesetzlichen Regelungen für die Wahrnehmung der Option nach § 6 a SGB II bisher nicht gegeben sind, sind die Aktivitäten darauf zu richten, die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit so auszugestalten, dass die Umsetzung des SGB II zum 01.01.05 vor allem auch im Interesse der Anspruchsberechtigten möglichst reibungslos erfolgt. Dass dies überhaupt möglich sein wird, wird angesichts der Kompliziertheit und des Umfangs der Aufgaben, der zahlreichen durch den Gesetzgeber noch ungeregelten Fragen sowie des engen Zeitrahmens bundesweit zunehmend in Zweifel gezogen.

   In Übereinstimmung mit dem Deutschen Landkreistag und dem Landkreistag Brandenburg hält der Landkreis Uckermark nach gegenwärtigem Stand die Übertragung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II nicht für das Mittel, um die Umsetzungsprobleme zu lösen.

Der Deutsche Landkreistag hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Optionsgesetz deutlich gemacht, dass das im § 44 b SGB II vorgesehene Konstrukt einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kreisen und kreisfreien Städten eine Vielzahl von verfassungs-, aufsichts-, personal- und haushaltsrechtlichen Problemen aufwirft, die weitgehend ungeklärt sind.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages lehnt es ab, die Aufgaben, die von den Kreisen im Rahmen der Umsetzung des SGB II zu erfüllen sind, auf Arbeitsgemeinschaften zu übertragen, um so für die Ausführung eines Gesetzes, das in hohem Maße Mängel und Risiken aufweist und auf der Ebene der Bundesagentur für Arbeit nicht fristgerecht umgesetzt werden kann, in Verantwortung genommen zu werden.

Der Vorstand des Landkreistages Brandenburg hat den Beschluss gefasst, dass die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mindestvorgaben in Betracht kommt und keine Aufgaben der kommunalen Träger auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen werden sollen.

Die Verwaltung hat deshalb Kontakt mit der Agentur für Arbeit Eberswalde aufgenommen mit dem Ziel, sinnvolle Formen der Zusammenarbeit abzustimmen, die es ermöglichen, das neue Leistungsrecht umzusetzen, ohne diesen schwierigen Prozess zusätzlich durch die Probleme im Zusammenhang mit der Übertragung kommunaler Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft zu erschweren. Von Seiten des Landkreises wird versucht, pragmatische Lösungen, auch Übergangslösungen, zustande zu bringen. Seitens der Agentur für Arbeit wurde die Bereitschaft zur gleichen Vorgehensweise im Rahmen der behördlichen Vorgaben bekundet. Über Fortgang und Ergebnisse dieser Abstimmungen werden die Mitglieder des Kreistages weiter unterrichtet.

Wegen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens und anderer sich wandelnder Einflüsse stellt die Ablehnung der Übertragung kommunaler Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft den kommunalen Standpunkt nur zum jetzigen Zeitpunkt dar.

In enger Rückkoppelung mit den kommunalen Spitzenverbänden prüft der Landkreis Uckermark intensiv die Möglichkeiten und Probleme der Übertragung kommunaler Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft, die ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Grundlage für die ablehnende Haltung des Landkreises Uckermark zur Übertragung der kommunalen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft ist der zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entwickelte Mustergesellschaftsvertrag zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Mustervertrag wirft bei näherer Auseinandersetzung zahlreiche gravierende ungelöste Probleme auf und ist dessen ungeachtet ohnehin für die Landkreise im Land Brandenburg in der vorliegenden Form nicht anwendbar, da der Runderlass II Nr. 2/1996 vom 09.03.96 des Innenministeriums es den Landkreisen wegen des Haftungsrisikos verbietet, Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu gründen.

Nach kommunaler Auffassung kann die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften auch über *öffentlich-rechtliche Verträge* erfolgen. Diese und weitere Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft werden bundesweit, aber auch speziell in einem Arbeitskreis Arbeitslosengeld II bei der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Agentur für Arbeit, in der auch Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und der kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, diskutiert.

Gegenwärtig existieren verschiedene Entwürfe eines Eckpunktepapiers dieser Arbeitsgruppe zu den Gestaltungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung nach dem SGB II.

Der durch den Landkreistag Brandenburg unterstützte Entwurf geht davon aus, dass ausgehend vom SGB II lediglich die formale Gründung einer Arbeitsgemeinschaft von kommunaler Seite und Agenturen für Arbeit erfolgt. Ob und ggf. in welchem Umfang kommunale Aufgaben nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden, soll in jedem einzelnen Fall durch den Landkreis entschieden werden.

Dies ist auch die Position des Landkreises Uckermark. Sollte sich im weiteren Prozess herausstellen, dass die Übertragung kommunaler Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft, die nach § 44 b SGB II in jedem Falle zu gründen ist, zu deutlichen Vorteilen führt, wird dem Kreistag ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

3. Der Landkreis schafft die organisatorischen und personellen Voraussetzungen, um die ihm per Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Nach dem Gesetz ist der Landkreis für folgende Aufgaben zuständig:

- Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

- Erbringung der Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II für:

  - Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten
  - Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
  - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

- Erbringung von Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 SGB II, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

  - die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
  - die Schuldnerberatung
  - die psychosoziale Betreuung
  - die Suchtberatung.

Die konkrete Organisation der Aufgabenwahrnehmung wird von den unter 2. beschriebenen Abstimmungen mit der Agentur für Arbeit zur Zusammenarbeit abhängen. Übergangsregelungen sind wahrscheinlich erforderlich. Gesicherte Empfehlungen zum Personalbedarf liegen noch nicht vor. Auf Grundlage von Informationen und Abstimmungen zur Thematik und einer Empfehlung des Deutschen Städtetages wird davon ausgegangen, dass ein Personalbedarf von 1 : 200 Fällen zur Bearbeitung der kommunalen Aufgaben erforderlich sein wird.

4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Auswirkungen der Umsetzung des SGB II in Verbindung mit der Neuregelung der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), das ebenfalls am 01.01.2005 in Kraft tritt, in Bezug auf die Heranziehung der Städte Schwedt/Oder und Prenzlau sowie des Amtes Gartz (Oder) zur Erfüllung von Sozialhilfeaufgaben zu prüfen.**

   Das SGB II sieht keine Möglichkeit zur Delegierung der Aufgaben, die dem Landkreis obliegen, vor. In den meisten brandenburgischen Landkreisen wird deshalb die Rücknahme der Delegierung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorbereitet. Die geringen Fallzahlen der zukünftig nach dem SGB XII - Sozialhilfe - verbleibenden Hilfe zum Lebensunterhalt beziehenden Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften lassen die Aufrechterhaltung der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen nicht zu.

   Inwieweit eine Heranziehung der Stadt Schwedt/Oder zur Erfüllung der Aufgaben nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (bisherige Hilfen in besonderen Lebenslagen) noch möglich und sinnvoll ist, ist noch nicht endgültig geklärt.

5. **Der Landkreis Uckermark fordert einen vollständigen Ausgleich der sich aus den Zuständigkeitsregelungen des SGB II ergebenden finanziellen Mehrbelastungen.**

   Das der Gesetzgebung zugrunde liegende Finanztableau weist eine bundesweite Entlastung der Kommunen durch das SGB II aus. Diese Entlastung ist durch den Bund mehrfach den Kommunen zugesagt worden. Bereits frühzeitig sind Zweifel an der Richtigkeit dieses Finanztableaus geäußert worden.

   Im Ergebnis einer Bund-Länder-Besprechung am 22.04.2004 ist festzustellen, dass bei der Aufstellung des Finanztableaus kommunale Mehrbelastungen in Milliardenhöhe nicht berücksichtigt worden sind bzw. unterschiedliche Bewertungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen bestehen. Insgesamt steht eine kommunale Mehrbelastung zwischen Bund, Ländern und Kommunen in Rede.

   Für den Landkreis Uckermark steht dieses Problem aufgrund der großen Zahl bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher, für die zukünftig die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen zu erbringen sind, in besonderer Schärfe. Diese Mehrkosten werden die Einsparungen bei der Sozialhilfe im Landkreis Uckermark deutlich übersteigen.

Für den Landkreis Uckermark steht dieses Problem aufgrund der großen Zahl bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher, für die zukünftig die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen zu erbringen sind, in besonderer Schärfe. Diese Mehrkosten werden die Einsparungen bei der Sozialhilfe im Landkreis Uckermark deutlich übersteigen.

Der Landkreis hat auf der Grundlage vorgegebener Erhebungsmethodiken an zwei Erhebungen zur erwarteten Kostenbe-/-entlastung teilgenommen, und zwar an einer Erhebung des Landkreistages Brandenburg und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) In beiden Erhebungen wird eine gravierende Kostenbelastung ausgewiesen (Landkreistag Brandenburg: Belastung 54 Mio. €, BMWA-Erhebung: Belastung 40 Mio. €).

Obwohl die Abweichung zwischen beiden Erhebungen mit ca. 14 Millionen € Differenz deutlich ausfällt, sind die Werte sowohl in sich als auch gegenüber der jeweils anderen Erhebungsvariante stimmig. Die Abweichung kommt dadurch zustande, dass bei der Erhebung durch den Landkreistag Brandenburg auch die Personen/Bedarfsgemeinschaften als Anspruchsberechtigte für die neue Leistung berücksichtigt wurden, die im Verlaufe des Jahres 2004 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld in den Bezug von Arbeitslosenhilfe wechseln werden. Diese Personengruppe ist in der Erhebung des BMWA nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse beider Erhebungen für die brandenburgischen Landkreise sind in den Anlagen beigefügt. Hinsichtlich der Zahl der Personen/Bedarfsgemeinschaften und der finanziellen Ent- und Belastungen wird auf die Anlagen verwiesen.

Hinzuweisen ist, dass die Kosten für Unterkunft/Heizung/einmalige Beihilfen dem Landkreis Kraft Gesetz zufallen, unabhängig davon, wie die Aufgabendurchführung (eigenständig, getrennt von der Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit bei Übertragung der kommunalen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft) erfolgt.

Der Landkreis Uckermark setzt sich bei seiner Mitarbeit in den kommunalen Spitzenverbänden, in den Gremien zur Vorbereitung des neuen Leistungsrechts und mit allen anderen ihm offenstehenden Einflussmöglichkeiten für einen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen ein.

Er bringt dies insbesondere auch in die Diskussion zum Finanzausgleichsgesetz ein.

Die Forderungen sind insbesondere:

- Weitergabe der beim Land eintretenden Einsparungen im Bereich des Wohngeldes an die jetzt für die Finanzierung der Kosten der Unterkunft zuständigen Landkreise. Seitens des Landes wurde hier eine Einsparung von 80 Mio. € kalkuliert.

- Verteilung der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen in Höhe von 190 Mio. € (Ausgleich für Sonderkosten auf Grund Hartz IV) nach regionalen Belastungsfaktoren innerhalb des Landes.

- Weitergabe der aufgrund der Grundsicherung eingetretenen Einsparungen des Landes im Bereich der stationären Sozialhilfeleistungen an die Landkreise.

- Einbeziehung der kommunalen Ebene bei der Festlegung der Verteilungskriterien für den Soziallastenausgleich (bisher vorgesehen 40 Mio. €) gemäß § 15.

6. **Dieses Konzept spiegelt den Sach- und Rechts- und Informationsstand vom 19. Mai 2003 wider. Es ist kontinuierlich an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Die Kreistagsmitglieder werden über den Fortgang wie bisher durch den Landrat informiert.**

Anlagen
1. Zusammenstellung der Rückläufe zur Datenerhebung des Landkreistages Brandenburg
2. Zusammenstellung der Rückläufe zur Datenerhebung des BMWA

Anlage 1 zum Vorbericht zu TOP 4 c) für die 52. Sitzung des Fachausschusses Jugend und Soziales des Landkreistages Brandenburg am 11. Mai 2004 in Potsdam

Zusammenstellung der Rückläufe zur Datenerhebung des Landkreistages Brandenburg

27. April 2004
Az.: 50 10-60/SW

Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen im Arbeitsmarkt im Land Brandenburg

	Barnim		Dahme-Spreewald		Elbe-Elster		Havelland		Märkisch-Oderland		Oberhavel		Oberspree-wald-Lausitz		Oder-Spree		Ostprignitz-Rippin		Potsdam-Mittelmark		Prignitz		Spree-Neiße		Teltow-Fläming		Uckermark		Landkreise im Land Brandenburg insg.
	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	BG	Kosten in €	Kosten in €
BSHG (gesamt)																													
HLU/HbL (Zeile 1)	1.928	10.550.200	1.376	16.526.619	1740	9.440.653	2.701		3.128	15.760.059	3.338	12.950.295	2.451	11.429.338	2.770	10.553.000	2.116	8.353.990	1.709	1.549.108	1.143	1.856.000	2.343	10.853.678	2.284	10.100.000	3.132	13.696.066	148.170.224
SGB XII aus HLU a. v. E. (BSHG)																													
Ass. Mietz. u. Wohng. (+) (Zeilen 2 und 3)	193	244.318	237	440.620	174	270.605	270	443.880	318	48.828	334	652.162	246	440.137	277	411.763	213	434.520	171	348.708	114	132.000	234	418.388	228	433.382	313	484.975	5.272.480
SGB XII aus HLU/HbL i. E. (BSHG)																													
Wohngeld (+) (Zeile 4)	410	309.960	257	215.618	217	270.661	211	231.200	118	127.907	292	228.356	253	283.532	513	283.000	400	240.000	555	600.000	68	49.000	30	40.434	225	89.000	49	39.756	3.176.424
SGB II aus HLU a. v. E. (BSHG)																													
HLU (netto) (-) (Zeile 5)	1.735	6.057.380	1497	4.364.483	1.096	4.614.853	2.423	10.800.000	1.877	10.075.273	2.003	9.739.168	2.211	8.757.431	1.745	8.648.000	1.332	5.625.960	1.538	7.813.935	1.029	1.616.000	1.476	6613.865	1.371	8.111.909	1.973	7.922.022	98.460.277
Beihilfen (-) (Zeile 6)	1.735	1.167.260	1497	1.290.690	1.096	1.122.400		in Zeile 5 enthalten	1.877	2.211.655	2.003	1.925.100	2.211	1.017.378	1.745	in Zeile 5 enthalten	1.332	1.097.315	1.538	553.868	1.029	405.000	1.476	1716.337	1.371	729.115		2.439.782	15.145.938
HzA/Egl. (-) (Zeile 7)	82'	1.004.220	1497	1.906.400	161	1.465.636		1.318.500	1.877	1.206.984	300	1.601.284	2.211	1.533.629		1.985.000	1.332	1.092.984	1.538	1.259.165	1.029	1.695.000	239	1492.746	1.371	1.176.000		2.739.104	22.126.652
Krankenhilfe (-) (Zeile 8)	612	1.153.520	1497	699.400	115	603.186		630.000	1.877	1.363.170	705	334.349	291	381.295		1.783.000	1.332	595.300	1.538	1.216.222	1.029	297.000	250	707.711	466	160.000		533.427	10.177.680
Beihilfen (+) (Zeile 9)	1.215	658.272	1497	845.805	1.096	819.240	1,701	961.065	1.877	1.060.506	2.003	1.131.695	1.548	874.620	1.745	985.925	1.332	752.580	1.077	606.505	686	388.000	1.476	833.991	1.371	774.615	1.973	1.114.745	11.137.563
KdU/Heizung (+) (Zeile 10)	1.215	3.938.800	1497	6.862.248	1.096	4.077.120	1,701	6.429.780	1.877	7.320.300	2.003	8.148.204	1.548	5.777.136	1.745	6.404.090	1.332	5.546.448	1.077	4.549.248	686	2.181.000	1.476	5491.055	1.371	6.429.160	1.973	8.016.694	79.169.083
SGB II aus AIHI (SGB III)																													
Beihilfen (+) (Zeile 11)	7.355	4.155.576	5099	2.880.936	6.327	3.867.255	6.403	3.617.695	8.700	4.915.500	7.640	4.318.600	6.003	4.521.595	7.974	4.505.310	5.882	3.323.330	5.099	2.880.935	5.114	2.889.000	7.212	4.174.780	5.675	3.207.000	9.362	5.219.530	54.435.140
KdU/Heizung (+) (Zeile 12)	7.355	23.830.200	5099	23.373.816	6.327	25.396.440	6.403	24.203.340	8.700	33.930.000	7.640	31.079.520	6.003	29.867.196	7.974	24.694.880	5.882	24.492.648	5.099	21.538.175	5.114	18.262.000	7.212	26825.640	5.675	22.473.000	9.362	35.018.678	366.109.334
SGB II aus ALG (SGB III)																													
Beihilfen (+) (Zeile 13)	2.228	1.258.320	1740	983.100	2.178	1.174.070	2.201	1.243.565	2.715	1.533.975	2.561	1.446.865	2.610	1.474.650	2.561	1.447.000	1.946	1.099.490	1.819	1.072.735	1.550	881.000	2.355	1.330.575	1.841	1.040.165	3.071	1.735.115	17.721.225
KdU/Heizung (+) (Zeile 14)	2.228	7.218.720	1740	7.976.160	2.178	7.730.160	2.201	8.319.780	2.715	10.588.500	2.561	10.415.145	2.610	9.740.520	2.561	7.931.160	1.946	6.103.144	1.819	7.883.458	1.550	4.951.000	2.355	6.780.600	1.841	7.290.360	3.071	12.476.087	119.199.798
SGB XII aus GSIG																													
Wohngeld (+) (Zeile 15)	565	550.000	110	436.000	207	276.852	254	270.000	279	242.709	442	483.797	369	219.396	994	746.000	903	758.520	675	810.000	353	397.000	348	417.600	350	790.200	464	445.837	8.813.911
AsylbewLG																													
Wohngeld (+) (Zeile 16)	40	71.000	26	40.700	8	39.000	11	13.600	104	36.601	27	86.610	11	15.031	54	49.000	12	10.080	55	66.000			125	56.862	10	227.000			711.584
Ergebnis:																													
Summe Entlastung		9.402.480		8.260.973		7.706.075		12.748.500		14.857.052		13.599.899		9.699.733		10.416.000		8.611.579		10.843.228		5.113.000		9.230.559		12.977.024		13.354.335	147.710.547
Summe Belastung		42.261.483		44.055.202		43.711.403		45.733.905		59.807.025		57.969.977		53.213.913		46.457.928		44.760.780		41.156.781		28140.000		48.154.903		41.843.862		67.654.417	684.150.539
Steigerung bis 2005 um ...x. % (Zeile 19)																													
Saldo		-32.858.983		-35.794.229		-36.005.328		-32.985.405		-44.949.963		-44.369.078		-43.524.180		-36.041.928		36.149.181		-30.312.533		-21.727.000		-38734.344		-29.866.838		-54.300.082	-536.139.992

Die Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten

Die Kreisfreien Städte gehen von einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 50 Mio Euro aus.

27. April 2004
Az.: 50 10-80/SW

Anmerkungen zu der Zusammenstellung der Rückläufe zur Datererhebung des Landkreistages Brandenburg

Zeilen 2 u. 3: Es wurde davon ausgegangen, dass 10 % der Bedarfsgemeinschaften, die derzeit Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, zukünftig im Sozialhilfebezug verbleiben werden. Als voraussichtliche Belastung durch den Wegfall des besonderen Mietzuschusses und des Wohngeldes wurden einheitlich 48 % der Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt.

Zeilen 2 u. 3. 10. 12. 14: Die Kosten der Unterkunft wurden von allen Landkreisen unterschiedlich nach den regionalen Besonderheiten ermittelt.

Zeilen 9 u. 10: Bei der Ermittlung der Bedarfsgemeinschaften wurde berücksichtigt, dass 10 % der Bedarfsgemeinschaften, die derzeit Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, im Sozialhilfebezug verbleiben werden, und 30 % der verbleibenden Bedarfsgemeinschaften neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Arbeitslosenhilfe beziehen. Die Doppelbezieher wurden hier abgezogen.

Zeilen 9. 11. 13: Als voraussichtliche Belastung durch die Beihilfen nach § 16 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 SGB II wurden einheitlich 585 Euro je Bedarfsgemeinschaft pro Jahr zugrundegelegt. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittswert der Schätzungen von 12 Landkreisen.

Zeilen 11. 12: Zur Ermittlung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften der Arbeitslosenhilfeempfänger wurden 75 % der von der Bundesagentur für Arbeit unter dem 23. April 2004 veröffentlichten Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger zum 31. Dezember 2004 zugrundegelegt.

Zeilen 13. 14: Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im Jahr 2004 vom Arbeitslosengeld- in den Arbeitslosenhilfebezug wechseln werden, wurde der Schätzung des MASGF und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg entnommen und entsprechend der Verteilung der Arbeitslosenhilfeempfänger auf die Landkreise verteilt.

Anlage 2 zum Protokoll vom 7.5.04 über die 36. Sitzung des Fachausschusses Jugend und Soziales des Landkreistages Brandenburg am 11. Mai 2004 in Potsdam

Anlage 2

Zusammenstellung der Rückläufe zur Datenerhebung des BMWA

5. Mai 2004
Az.: 50 10-80/SW

Kommunale Auswirkungen des SGB II im Land Brandenburg

	Gesetzliche Grundlage	Barnim		Dahme-Spreewald		Elbe-Elster		Havelland		Märkisch-Oderland		Oberhavel		Oberspree-wald-Lausitz		Oder-Spree		Ostprignitz-Ruppin		Potsdam-Mittelmark		Prignitz		Spree-Neiße		Teltow-Fläming		Uckermark		Landkreise im Land Brandenburg insg.
		BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	BG	Kosten in Tsd €	Kosten in Tsd €
1	BSHG																													
1.01	SGB II (3.1) aus HLU a. v. E.																													
	Transfers HLU brutto (3.1)	1.735	3.111,8	1.497	5.075,9	1.096	5.250,7			1.128	18.851,6			2.211	7.735,4	1.745	7.899,0				6.662,0	1.029	3.381,0	2.109	6.708,4	1.371	10.558,8	2.819	9.136,9	89.713,5
	Wegfall Einnahmen (3.2)		2.054,5	1.497	711,4		635,9			1.128	1.091,8			2.211	976,0	1.745	1.251,0				1.099,0	1.029	575,0	2.109	1.094,5		1.056,7	2.819	1.818,8	12.184,5
	Transfers HLU netto (3.3)		6.057,4	1.497	4.364,5		4.614,8				15.760,1			2.211	6.757,4	1.745	6.648,0				7.563,0	1.029	2.816,0	2.109	5.613,9	1.371	9.511,9	2.819	7.322,0	77.549,0
1.02	Wegfall Beihilfen (3.4)		1.187,3	1.497	1.290,7	1.096	1.122,4			1.877	2.211,7				1.017,4	1.745	enth. I. Z. 3				220,0		405,0	2.109	1.716,3	1.371	729,1		2.489,8	12.389,7
1.03	Wegfall HzA/Eingl. (3.5)	621	1.004,2	1.497	1.908,4	881	1.465,4				1.207,0				1.533,6		985,0				1.399,0		1.895,0	239	1.492,7	1.371	1.478,0		2.789,1	17.153,4
1.04	Wegfall Krankenhilfe (3.6)	612	1.153,8	1.497	899,4	515	503,2				1.363,2			211	381,3		763,0				1.351,0		297,0	250	707,7	466	860,0		553,4	8.452,8
1.05	Zugang Beihilfen (3.7)	1.735	980,3	1.497	845,6	1.096	819,2			1.877	1.060,3			2.211	1.249,2	1.745	985,0			1.538	869,0	1.029	581,0	2.109	1.191,8	1.371	774,6	2.819	1.592,7	10.750,0
1.06	Zugang KdU/Hzg (3.8)	1.735	5.621,4	1.497	6.862,2	1.096	4.077,1			1.900	30.810,0			2.211	8.251,5	1.745	5.404,0			1.538	6.497,0	1.029	3.272,0	2.109	7.845,5	1.371	5.429,2	2.819	11.454,2	95.524,0
	SGB XII (3.2) aus HLU a. v. E.																													
1.10	Wegfall bMz	100	127	131	243,6					1.424	2.262			248	440,1	138	205,0			171	309,0			234	418,4	80	152,1	313	465,0	4.841,5
1.11	Wegfall allg. Wohngeld	93	118	106	197,2	174	270,6				Datenmaterial zur Kostenqualität über LDS erhältlich					138	205,0					114	132,0			148	281,3			1.203,9
	Aufteilung HLU a. v. E.: Zählung (Z) oder Schätzung (S) (3.3)	S	10% SHE	S										S	10% SHE	S	10% SHE			S	10% SHE	S	10% SHE			S	10% SHE	S	10% SHE	
1.20	SGB XII aus HbL/HLU i. E.																													
1.20	Wegfall allg. Wohngeld	410	310	257	215,8	217	270,7				Datenmaterial zur Kostenqualität über LDS erhältlich			213	283,5	513	283,0			588	600,0	88	49,0	30	40,4	225	189,0	49	39,8	2.260,9
2	GSIG (2.1) aus HLU a. E./I. E.																													
	Wegfall allg. Wohngeld	565	550	410	436,0	307	278,3				Datenmaterial zur Kostenqualität über LDS erhältlich			319	219,4	994	746,0			875	810,0	353	397,0	348	417,6	380	780,2	484	455,8	5.098,8
	AsylbLG																													
3.01	Wegfall bMz					0	0,0			0	0			1	15,0					55	86,0	0	0,0					0	0,0	61,0
3.02	Wegfall allg. Wohngeld	40	71	26	40,7	16	39,0			108	39					31	49,0					0	0,0	125	58,9	10	227,0	0	0,0	524,4
4	SGB II																													
4.01	SGB II aus Alhi																													
	Zugang KdU/Hzg (5.9)	7.355	23.830	5.741	28.319,7	7.156	28.620,3			1.700	33.930			1.60	29.867,2	10.535	80.621,0			6.918	28.222,0	5.114	18.262,0	7.212	26.626,6	3.873	15.733,1	9.382		286.231,1
	abzüglich Doppelbezieher (5.10)	520	1.685	642	2.942,9	329	1.223,9			1.251	4.879			513	2.474,3	748	1.113,0			461	1.949,0	343	1.090,0	833	2.353,3	1.371	5.429,2	846		25.139,3
	Anzahl Doppelbez. Zählung (Z) oder Schätzung (S) (5.10)	S	30% SHE	S		S	30% SHE			S				S	30% SHE	S	30% SHE			S	30% SHE	S	30% SHE	S	30% SHE	S	30% SHE	S	30% SHE	
4.02	Zugang KdU/Hzg. (5.11)	6.835	22.145	5.099	23.373,8	6.827	25.396,4			1.877	7.320			7.340	27.392,9	7.974	24.695,0			6.457	27.273,0	4.771	15.172,0	6.579	24.475,3	5.675	22.475,0	8.516	34.602,2	254.319,4
4.02	Zugang Beihilfen	6.835	3.862	5.099	2.800,9	6.827	3.657,3			1.877	2.212			7.340	4.147,1	7.974	4.505,0			6.457	3.646,0	4.771	2.596,0	6.579	3.717,4	5.675	3.207,0	8.516	4.811,5	39.463,8
	Nachrichtlich KdU/Hzg	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	Hzg	KdU	
	Ergebnis:	59	220		382						325						325			38	314		285		310		330	69,6	269	
	Summe Entlastung		9.402,5		8.261,0		7.705,8		0,0		20.541,8		0,0		8.859,7		8.418,0		0,0		10.553,0		8.413,0		9.530,7		12.677,0		13.364,3	115.644,9
	Summe Belastung		33.784,1		35.015,8		34.897,2		0,0		43.703,1		0,0		41.998,7		37.078,0		0,0		40.072,0		22.299,0		38.185,0		33.623,4		53.441,2	413.887,5
	Saldo		24.381,7		26.754,8		27.191,4		0,0		23.161,3		0,0		32.309,0		28.662,0		0,0		29.519,0		13.886,0		28.654,4		20.946,3		40.076,9	298.242,6
	Die Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten																													

5. Mai 2004
Az.: 50 10-80/SW

	Anmerkungen
	Als voraussichtliche Belastung durch die Beihilfen nach § 16 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 23 Abs 3 SGB II wurden einheitlich 565 Euro je Bedarfsgemeinschaft pro Jahr zugrundegelegt. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittswert der Schätzungen von 12 Landkreisen.
	Zur Ermittlung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften der Arbeitslosenhilfeempfänger wurden 75 % der von der Bundesagentur für Arbeit unter den 23. April 2004 veröffentlichten Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger zum 31. Dezember 2004 zugrundegelegt.